



Rechtsorgane

## Entscheidung Nr. 151/2019/2020

14.08.2020 FJE

### U R T E I L

Das Sportgericht des DFB hat durch seinen Vorsitzenden, Herrn Hans E. Lorenz, als Einzelrichter am 14.08.2020 im schriftlichen Verfahren entschieden:

1. Die Eintracht Frankfurt Fußball AG wird wegen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 75.000,- Euro belegt.
2. Der Eintracht Frankfurt Fußball AG wird nachgelassen, hiervon einen Betrag in Höhe von bis zu 25.000,- Euro für sicherheitstechnische oder infrastrukturelle Maßnahmen zu verwenden. Die Eintracht Frankfurt Fußball AG hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 31.12.2020 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt die Eintracht Frankfurt Fußball AG.

Das Urteil ist rechtskräftig.

Deutscher Fußball-Bund e.V.  
- Sportgericht -

gez. Hans E. Lorenz  
(Vorsitzender)

DEUTSCHER FUSSBALL-BUND e.V. – Hermann-Neuberger-Haus – Otto-Fleck-Schneise 6 – 60528 Frankfurt/Main  
PRÄSIDENT Fritz Keller – SCHATZMEISTER Dr. Stephan Osnabrugge – GENERALSEKRETÄR Dr. Friedrich Curtius  
SITZ Frankfurt / Main – REGISTERGERICHT Amtsgericht Frankfurt / Main – VEREINSREGISTER 7007  
T +49 69 6788-0 – F +49 69 6788-266 – E info@dfb.de – [WWW.DFB.DE](http://WWW.DFB.DE)  
Commerzbank – IBAN DE32 5004 0000 0649 2003 00 – SWIFT COBADEFFXXX – GLÄUBIGER-Id-Nr. DE95ZZZ0000071688

WELTMEISTER HERREN 1954 ★ 1974 ★ 1990 ★ 2014 ★  
OLYMPIASIEGER FRAUEN 2016

FRAUEN 2003 ★ 2007 ★

## I. Deutscher Fußball-Bund - Kontrollausschuss

An

Eintracht Frankfurt Fußball AG

07.08.2020

***Per E-Mail***

### **Vorkommnisse im Zusammenhang mit dem Bundesliga-Meisterschaftsspiel zwischen dem 1. FSV Mainz 05 und der Eintracht Frankfurt Fußball AG am 02.12.2019 in Mainz**

Gemäß § 15 Nr. 2. und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB beabsichtigt der Kontrollausschuss des DFB, beim Einzelrichter des DFB-Sportgerichts unter Anklageerhebung folgenden Strafantrag zu stellen:

4. Die Eintracht Frankfurt Fußball AG wird wegen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 75.000,- Euro belegt.
5. Der Eintracht Frankfurt Fußball AG wird nachgelassen, hiervon einen Betrag in Höhe von bis zu 25.000,- Euro für sicherheitstechnische oder infrastrukturelle Maßnahmen zu verwenden. Die Eintracht Frankfurt Fußball AG hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 31.12.2020 zu erbringen.
6. Die Kosten des Verfahrens trägt die Eintracht Frankfurt Fußball AG.

Der Antrag stützt sich auf den Bericht des Schiedsrichters Manuel Gräfe, den Bericht der DFB-Sicherheitsbeobachtung sowie die schriftliche Stellungnahme der Eintracht Frankfurt Fußball AG.

#### **Ergänzende Begründung:**

Unmittelbar vor Spielbeginn wurden im Frankfurter Fanblock fünf pyrotechnische Gegenstände (Bengalische Feuer) gezündet, wovon zwei auf das Spielfeld geworfen wurden. Weiterhin wurden ein Rauchtopf sowie ein Böller gezündet. Anschließend wurden mindestens neun Bengalische Feuer gezündet und ebenfalls auf das Spielfeld geworfen. Der Schiedsrichter verließ daraufhin mit den Mannschaften das Spielfeld in Richtung Kabinen. Es wurden sodann zwei weitere pyrotechnische Gegenstände gezündet, wovon einer auf das Spielfeld geworfen wurde. Der Spielbeginn verzögerte sich durch die Vorfälle um 10:30 Minuten. In der 40. Spielminute wurde ein Balljunge aus dem Frankfurter Fanblock mit einem gefüllten Becher beworfen und getroffen. Ca. fünf Minuten nach Spielbeginn wurden die Toilettenanlagen durch Gästeanhänger demoliert.

Das Entzünden und insbesondere das Werfen von pyrotechnischen Gegenständen stellt eine ganz erhebliche Gefahr für die im Stadionbereich befindlichen Personen dar. Gleches gilt auch für das Werfen

von anderen Gegenständen. Zum Schutz der Personen im Stadion und auf dem Spielfeld sind derartige Handlungen verboten und deswegen zu unterbinden. Kommt es gleichwohl zu Vorfällen der genannten Art durch eigene Anhänger des Vereins, so ist nach ständiger Rechtsprechung des DFB-Sportgerichts der jeweilige Verein hierfür gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nr. 2. der DFB- Rechts- und Verfahrensordnung verantwortlich.

Gemäß § 9a Nr. 2. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB haften der gastgebende Verein und der Gastverein ausdrücklich vor, während und nach dem Spiel im Stadionbereich für Zwischenfälle jeglicher Art, die von dem von § 9a Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB erfassten Personenkreis verursacht worden sind. Danach sind Vereine und Tochtergesellschaften für das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger und Zuschauer verantwortlich.

Die Haftung der Vereine für Fehlverhalten von ihnen zuzurechnenden Personen ist in den Statuten des DFB zweifelsfrei geregelt. Die Rechtslage im Bereich des DFB entspricht der der UEFA für den europäischen Fußball. Diese wurde bereits mehrfach vom Internationalen Sport-Schiedsgericht (CAS) sowie – auf nationaler Ebene – vom Ständigen Schiedsgericht für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen bestätigt.

Der DFB-Kontrollausschuss orientiert sich bei der Strafzumessung an dem Strafzumessungsleitfaden gemäß Ziffer 9 der Richtlinie für die Arbeit des DFB-Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften. Dieser sieht in der Bundesliga für das Abschießen bzw. Werfen von pyrotechnischen Gegenständen je Gegenstand grundsätzlich eine Geldstrafe in Höhe von 3.000,- Euro und für das Entzünden von pyrotechnischen Gegenständen (ohne Werfen in Richtung Spielfeld) je Gegenstand eine Geldstrafe in Höhe von 1.000,- vor. Weiterhin ist eine Erhöhung der Geldstrafe um 100 % bei Spielunterbrechungen von über fünf Minuten vorgesehen. Demnach ergibt sich aufgrund der pyrotechnischen Vorfälle eine zu beantragende Geldstrafe in Höhe von 84.000,- Euro. Des Weiteren beantragt der DFB-Kontrollausschuss für das Werfen des Getränkebechers und das Demolieren der Toilettenanlagen durch Frankfurter Anhänger jeweils eine Geldstrafe in Höhe von 8.000,- Euro. Demnach ergibt sich **im summarischen Verfahren** insgesamt eine grundsätzlich zu beantragende Geldstrafe in Höhe von 100.000,- Euro.

Entsprechend der Rechtsprechung des DFB-Bundesgerichts (Urteil des DFB-Bundesgerichts vom 04.08.2020, Nr. 16/2019/2020 BG) reduziert der DFB-Kontrollausschuss diesen grundsätzlich anzusetzenden Betrag um 1/4 auf nunmehr 75.000,- Euro. Dies deshalb, weil die meisten Vereine und Kapitalgesellschaften im Profifußball – wie auch alle anderen gesellschaftlichen Gruppen – durch die Corona-Pandemie in erhebliche, insbesondere auch finanzielle, Schwierigkeiten gekommen sind. Bei den Verfahren aus dem Jahr 2019, die noch nicht abgeschlossen sind, wird deshalb, wegen der jetzt erhöhten Strafempfindlichkeit und beispielsweise fehlender Einnahmen aus Eintrittsgeldern, gemäß der Rechtsprechung des DFB-Bundesgerichts der genannte Abzug vorgenommen.

Unter Hinweis auf § 15 Nr. 2., Satz 2 und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bitte ich um Erklärung **bis spätestens Freitag, 14.08.2020, 12:00 Uhr**, ob Sie dem vorgenannten Strafantrag zustimmen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.

– Kontrollausschuss –

